

§ 18 HG 1996 (Brandenburg) — Übergangsregelung zur Funktionalreform

Haushaltsgesetz 1996

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit im Laufe des Jahres 1996 Aufgaben insbesondere im Zuge der Funktionalreform übertragen werden und nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz keine Mittel bereitgestellt sind, soll die Ministerin der Finanzen zulassen, daß die Erstattung an die kommunalen Gebietskörperschaften aus den betreffenden Titeln für Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Einzelpläne geleistet werden. Für die Höhe der Erstattung der Personalausgaben bilden die Anzahl und Wertigkeit der durch die Überleitung der Aufgaben betroffenen Planstellen und Stellen die Obergrenze.

(2) Für die von der Funktionalreform betroffenen Bediensteten in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, die von den kommunalen Gebietskörperschaften nicht übernommen werden oder gegen die Überleitung Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt haben, ist eine besetzbare Planstelle oder Stelle der entsprechenden Wertigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplanes zur Verfügung zu stellen. Steht eine solche Planstelle oder Stelle nicht zur Verfügung, wird die Landesregierung ermächtigt, die betroffenen Beschäftigten vorübergehend solange neben den Stellenplänen zu führen, bis die nächste besetzbare Planstelle oder Stelle zur Verfügung steht. Dies gilt abweichend von § 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes und § 49 der Landeshaushaltsordnung. Satz 2 gilt entsprechend für von der Funktionalreform betroffene Bedienstete in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, deren Stellen im Haushalt bereits in Abgang gestellt sind, die Aufgabenübertragung aber noch nicht erfolgt ist.

Zitiervorschlag: § 18 HG 1996 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201996/18>